

Erleichterungen für EMAS und die Zertifizierung nach ISO 14001

Vorbemerkungen

Die Landesregierung will künftig noch mehr Unternehmen für eine systematische umweltbewusste Betriebsführung gewinnen. Am 1. September ist ein neuer Erleichterungskatalog in Kraft getreten, der freiwillige Leistungen für ein eigenverantwortliches Umweltmanagement bei der behördlichen Überwachung anerkennt. Im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt sind damit die seit 1998 geltenden Regelungen fortgeschrieben worden.

Der neue Erleichterungskatalog ist gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern und den Wirtschaftsverbänden erarbeitet worden. Er berücksichtigt umfassend die in den Kooperationsmodellen anderer Länder aufgezeigten Potenziale und die Vorschläge der sachsenanhaltischen Wirtschaft. Neben Unternehmen, die sich am europäischen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, kurz EMAS genannt, beteiligen, können künftig auch nach ISO 14001 zertifizierten Betrieben Erleichterungen gewährt werden.

Dem Umweltmanagement kommt eine Schlüsselrolle zu bei der Berücksichtigung ökologischer Belange im gesamten innerbetrieblichen Ablauf. EMAS trägt erheblich zur kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus bei. Die regelmäßig wiederkehrenden internen Kontrollen und die Überprüfung durch externe unabhängige Gutachter bieten in hohem Maße eine Gewähr für die Einhaltung der geltenden umweltrechtlichen Vorschriften. Das Umweltministerium trägt dem Rechnung durch weitere Entlastungen bei Berichts- und Dokumentationspflichten sowie bei Kontrollen und Überwachungen durch die Aufsichtsbehörden.

Ein Novum ist die Gewährung von Erleichterungen für Unternehmen, deren Umweltmanagementsystem nach der weltweit gültigen ISO 14001 von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überprüft wurde. Diese Betriebe verfügen über das gleiche Managementsystem wie die am EMAS-System der EU beteiligten Unternehmen. Damit sind entsprechende Eigenkontrollen und Prüfungen durch Externe sichergestellt, die zu einem modifizierten Vollzug umweltrechtlicher Vorschriften führen können.

Besonderen Wert hat das Umweltministerium bei der Fortschreibung des Erleichterungskataloges auf eine anwenderfreundliche Gestaltung gelegt. Gegliedert nach den thematischen Schwerpunkten Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrecht werden jetzt mögliche Erleichterungstatbestände aufgezeigt. Die verbesserte Fassung des Kataloges lässt in der Praxis eine stärkere Nutzung durch interessierte Unternehmen und die vollziehenden Behörden erwarten.

Vollzug umweltrechtlicher Vorschriften bei nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates registrierten Organisationen und bei Unternehmen, deren Umweltmanagementsystem gemäß EN ISO 14001 von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überprüft wurde

Das System der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) enthält Gewährleistungen für eine staatlich überwachte Eigenkontrolle zur Einhaltung umweltrechtlicher Anforderungen, die die Basis für eine Verlagerung von der behördlichen (Fremd-)Überwachung hin zu einer stärkeren Eigenüberwachung bilden und ihren

Niederschlag in einem modifizierten Vollzug bei nach Artikel 6 der Verordnung registrierten Organisationen finden sollen.

Die zuständige Behörde kann im Rahmen eines Ermessens im Einzelfall die nachfolgenden Erleichterungen auch bei einer Zertifizierung nach EN ISO 14001 einräumen. Land und Wirtschaft analysieren gemeinsam die Erfahrungen mit EMAS und EN ISO 14001. Bei entsprechenden Ergebnissen wird das Land künftig auch generell Erleichterungen bei einer Zertifizierung gewähren.

1. Immissionsschutzrecht

1.1 § 26 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), i.d.F. vom 14.5.1990, (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) Messungen aus besonderem Anlass

Bestehen konkrete Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen, soll eine Ermittlungsanordnung auf der Grundlage des § 26 BImSchG nur erlassen werden, soweit die im Rahmen der Kontrollmaßnahmen des Umweltmanagementsystems getroffenen Feststellungen nicht ausreichen oder soweit Belange des Nachbarschutzes die Beauftragung einer bekannt gegebenen Messstelle im Sinne des § 26 BImSchG erfordern.

1.2 § 27 BImSchG Emissionserklärung

Die Emissionserklärung kann durch Dokumente, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems erarbeitet wurden, ersetzt werden, sofern diese den Anforderungen des § 27 BImSchG sowie der 11. BImSchV genügen; § 4 Abs. 3 der 11. BImSchV bleibt unberührt.

1.3 § 28 BImSchG Angeordnete Messungen

Auf die Anordnung von Messungen nach § 28 BImSchG ist bei genehmigungsbedürftigen Anlagen in der Regel zu verzichten. In diesem Fall soll als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen werden, dass der Anlagenbetreiber die Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzeigt und den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage, d.h. die Einhaltung aller Pflichten, die sich aus der Genehmigung, aus Auflagen, vollziehbaren Anordnungen und Rechtsvorschriften ergeben, bestätigt.

1.4 § 29 Abs. 1 Satz 1 BImSchG Kontinuierliche Messungen

Bei der Ausübung der Anordnungsbefugnis soll die zuständige Behörde berücksichtigen, ob die Anlage zu einem Umweltmanagementsystem gehört.

1.5 § 29 a Abs. 2 Nr. 3 BImSchG Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen

Auf die Anordnung von sicherheitstechnischen Prüfungen in regelmäßigen Abständen nach § 29 a Abs. 2 Nr. 3 BImSchG soll in der Regel verzichtet werden.

1.6 § 31 Satz 2 BImSchG Festlegung der Art der Übermittlung der Messergebnisse

Auf die Anordnung der Emissionsfernüberwachung (EFÜ) soll in der Regel verzichtet werden, wenn die Übertragung nicht aufgrund der ohnehin vorhandenen kontinuierlichen Messtechnik mit geringem Aufwand möglich ist.

**1.7 § 52 BImSchG
Überwachung**

Bei der allgemeinen Überwachung des Betriebes ist ein vorhandenes Umweltmanagementsystem zu berücksichtigen. Die Überwachungsintervalle sollen entsprechend verlängert werden.

**1.8 § 52 a Abs. 2 BImSchG
Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation**

Zur Erfüllung der Vorschrift genügt die Übersendung von Unterlagen zur Betriebsorganisation, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems aktuell erarbeitet wurden und die die entsprechenden Angaben enthalten.

**1.9 § 53 Abs. 2 BImSchG
Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten im Einzelfall**

Auf die Anordnung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten im Einzelfall gemäß der Vorschrift soll in der Regel verzichtet werden.

**1.10 § 54 Abs. 2 BImSchG
Jahresbericht der Immissionsschutzbeauftragten**

Die im Rahmen der Umsetzung des Umweltmanagementsystems zu erstellenden Dokumentationen ersetzen den Jahresbericht des Immissionsschutzbeauftragten im Sinne der Vorschrift, soweit die Dokumentationen die Aussagetiefe der Jahresberichte des Beauftragten erreichen.

**1.11 § 55 Abs. 1 Satz 2 BImSchG
Anzeige der Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten**

Zur Erfüllung der Vorschrift genügt die Übersendung von Unterlagen, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems erarbeitet wurden und die die entsprechenden Angaben enthalten.

**1.12 § 58 a Abs. 2 BImSchG
Bestellung eines Störfallbeauftragten im Einzelfall**

Auf die Anordnung zur Bestellung eines Störfallbeauftragten im Einzelfall gemäß der Vorschrift soll in der Regel verzichtet werden.

**1.13 § 58 b Abs. 2 Satz 1 BImSchG
Jahresbericht der Störfallbeauftragten**

Die im Rahmen der Umsetzung des Umweltmanagementsystems zu erstellenden Dokumentationen ersetzen den Jahresbericht des Störfallbeauftragten im Sinne der Vorschrift, soweit die Dokumentationen die Aussagetiefe der Jahresberichte des Beauftragten erreichen.

**1.14 § 58 c Abs. 1 Satz 1 BImSchG
Anzeige der Bestellung des Störfallbeauftragten**

Zur Erfüllung der Vorschrift genügt die Übersendung von Unterlagen, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems erarbeitet wurden und die die entsprechenden Angaben enthalten.

**1.15 § 12 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 Satz 3 der 2. BImSchV
Berichte über Messungen**

Betreiber können der Berichtspflicht durch die Vorlage entsprechender Unterlagen und Dokumente, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems erstellt werden, nachkommen, sofern diese die Anforderungen erfüllen.

**1.16 §§ 4 Abs. 1 Satz 2; 4 c; 4 d der 9. BImSchV
Antragsunterlagen**

Unterlagen, die im Rahmen der Umsetzung des Umweltmanagementsystems erstellt werden, sind als Antragsunterlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

**1.17 §§ 24 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 3 der 13. BImSchV,
§§ 10 Abs. 3 Satz 2, 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 17 Abs. 6 Sätze 5 und 6 der 17.
BImSchV
Unterlagen zu Messungen**

Betreiber können der Berichtspflicht durch die Vorlage entsprechender Unterlagen und Dokumente, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems erstellt wurden, nachkommen, sofern diese die Anforderungen erfüllen.

**1.18 § 18 der 17. BImSchV
Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Eine Umwelterklärung, die die erforderlichen Angaben enthält, erfüllt die Anforderungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit.

**1.19 §§ 8 Abs. 5 und 9 der 20. BImSchV
Berichte zur Überprüfung und zu Messungen**

Betreiber können die Berichtspflicht durch die Vorlage entsprechender Unterlagen und Dokumente, die im Rahmen der Umsetzung des Umweltmanagementsystems erstellt wurden, erfüllen, sofern diese die Anforderungen erfüllen.

**1.20 § 6 Abs. 4 Satz 3 der 21. BImSchV
Überwachung**

Betreiber können die Berichtspflicht durch die Vorlage entsprechender Unterlagen und Dokumente, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems erstellt wurden, erfüllen, sofern diese die Anforderungen erfüllen.

**1.21 Ziffer 3.2.2.1 Abs. 4 TA Luft
Einzelmessungen**

Es soll von der Möglichkeit, auf Einzelmessungen zugunsten anderer Prüfungen und Nachweise zu verzichten, Gebrauch gemacht werden.

2. Abfallrecht

**2.1 §§ 19 und 20 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom
27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom
27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
Abfallwirtschaftskonzepte- und Bilanzen**

Unterlagen, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems erarbeitet wurden, ersetzen die betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen, sofern sie die gleiche Aussagetiefe haben und den Anforderungen der §§ 19 und 20 KrW-/AbfG sowie der AbfKoBiV genügen. § 8 Abs. 6 AbfKoBiV bleibt unberührt.

**2.2 § 21 Abs. 2 KrW-/AbfG
Anordnungen zur Prüfung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen
durch Sachverständige**

Auf die Anordnung von Prüfungen der Konzepte und Bilanzen durch Sachverständige soll in der Regel verzichtet werden.

2.3 § 40 KrW-/AbfG

Allgemeine Überwachung

Bei der allgemeinen Überwachung des Betriebes ist zu berücksichtigen, dass ein Umweltmanagementsystem besteht. Die Überwachungsintervalle sollen entsprechend verlängert werden.

2.4 §§ 42 Abs. 1 und 45 Abs.1 und 2 KrW-/AbfG

Fakultatives Nachweisverfahren

Auf Entscheidungen über die Anordnung von Nachweispflichten gemäß § 42 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 45 Abs. 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 42 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie § 45 Abs. 2 KrW-/AbfG soll gegenüber solchen Abfallbesitzern verzichtet werden, deren Abfälle im Rahmen einer Tätigkeit des ein Umweltmanagementsystem besitzendes Unternehmen oder Unternehmensteil anfallen.

2.5 §§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG; Nr. 5.4.3.1 TA Abfall

Obligatorisches Nachweisverfahren

Von der Führung eines Nachweis- oder Betriebstagebuches soll auf Antrag freigestellt werden, wenn jeweils gleichwertige Angaben in den Unterlagen enthalten sind, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems erarbeitet wurden.

2.6 §§ 44 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 2 Satz 1 und 47 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG

Ausnahmen vom obligatorischen Nachweisverfahren

Bei Unternehmen und Anlagen können die entsprechenden Unterlagen, die im Rahmen der Umsetzung des Umweltmanagementsystems erarbeitet wurden, geeignet sein, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

2.7 § 53 Abs. 2 KrW-/AbfG

Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

Zur Erfüllung der Vorschrift genügt die Übersendung von Unterlagen, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems erarbeitet wurden und die die entsprechenden Angaben enthalten.

2.8 § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG

Bestellung eines Abfallbeauftragten im Einzelfall

Auf die Anordnung zur Bestellung eines Abfallbeauftragten im Einzelfall gemäß der Vorschrift soll in der Regel verzichtet werden.

2.9 § 55 Abs. 2 KrW-/AbfG

Jahresbericht der Abfallbeauftragten

Die im Rahmen des Umweltmanagementsystems zu erstellenden Dokumentationen ersetzen den Jahresbericht des Abfallbeauftragten im Sinne der Vorschrift, soweit die Dokumentationen die Aussagetiefe der Jahresberichte des Beauftragten erreichen

2.10 § 55 Abs. 3 KrW-/AbfG

Anzeige der Bestellung des Betriebsbeauftragten

Zur Erfüllung der Vorschrift genügt die Übersendung von Unterlagen, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems erarbeitet wurden und die die entsprechenden Angaben enthalten.

2.11 5.4.4.2 Satz 1, 1. Halbsatz TA Abfall, 7.6 Abs. 2 TA Abfall

Informationspflichten über Abfallentsorgungsanlagen, Jahresübersicht bzw. Lagerung von Kleinmengen

Bei Unternehmen und Anlagen, die ein Umweltmanagementsystem besitzen, können in dessen Rahmen erstellte Unterlagen, geeignet sein, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

2.12 9.6.2 Satz 2 TA Abfall, 10.5.3 TA Abfall Abfallkataster

Bei Unternehmen und Anlagen, die ein Umweltmanagementsystem besitzen, können in dessen Rahmen erstellte Unterlagen, geeignet sein, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

3. Wasserrecht

3.1 §§ 6 Abs. 2 Nr. 2, 40 Abs. 2, 165 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2000 (GVBl. S. 203)

Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten im Einzelfall

Bei einem vorhandenen Umweltmanagementsystem soll in der Regel auf Einzelanordnungen zur Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten verzichtet werden. § 40 Abs.1 WG LSA bleibt unberührt.

3.2 § 63 WG LSA Überwachung

Bei der Überwachung soll so weit wie möglich auf die Dokumentationen, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems erstellt wurden, zurückgegriffen werden. Bei der Festlegung der Überwachungsintervalle ist zu berücksichtigen, dass ein Umweltmanagementsystem eingeführt wurde. Der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden.

3.3 § 41 Abs. 2 WG LSA Jahresbericht der Gewässerschutzbeauftragten

Auf den Jahresbericht an den Benutzer kann verzichtet werden, wenn gleichwertige Angaben des Gewässerschutzbeauftragten im Rahmen des Umweltmanagementsystems aktuell erstellt wurden und die zuständige Behörde zustimmt.

3.4 § 42 Abs. 1 Satz 2 WG LSA Anzeige der Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten

Zur Erfüllung der Vorschrift genügt die Übersendung von Unterlagen, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems aktuell erarbeitet wurden und die die entsprechenden Angaben enthalten.

3.5 § 3 Abs. 1 Nr. 6 VAWS LSA Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan

Bei Unternehmensstandorten mit einem Umweltmanagementsystem können die nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 VAWS LSA geforderte Aufstellung und Einhaltung einer Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandsetzungs- und Alarmplan durch entsprechende Dokumentationen im Rahmen des Umweltmanagementsystems erfüllt werden. Die Überwachung von Erstellung und Fortschreibung der Betriebsanweisung durch die Wasserbehörde entfällt, wenn im Rahmen des Umweltmanagementsystems die materiellen Vorgaben der VAWS LSA beachtet wurden.

3.6 § 9 Abs. 2 VAWS LSA Merkblätter

Die Überwachung des Anbringens der Merkblätter zu den Betriebs- und Verwaltungsvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie der Unterrichtung des Betriebspersonals dazu durch die Wasserbehörde entfällt, wenn im Rahmen des Umweltmanagementsystems die materiellen Vorgaben der VAWS LSA beachtet wurden.

3.7 § 11 VAwS LSA Anlagenkataster

Bei Unternehmensstandorten mit einem Umweltmanagementsystem können die Anforderungen an die Anlagendokumentation gemäß § 11 Abs. 2 VAwS LSA durch gleichwertige Dokumentationen, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems erarbeitet wurden, erfüllt werden. Die Überwachung von Erstellung und Fortschreibung der Anlagendokumentation durch die Wasserbehörde entfällt, wenn im Rahmen des Umweltmanagementsystems die materiellen Vorgaben der VAwS LSA beachtet wurden.

3.8 § 6 WG LSA Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen

Bei der Entscheidung über Auflagen und Benutzungsbedingungen hinsichtlich Berichts- und Dokumentationspflichten, Messverfahren sowie Heranziehung von Sachverständigen ist ein Umweltmanagementsystem des antragstellenden Unternehmensstandortes zu seinen Gunsten zu berücksichtigen.

3.9 Buchstabe B des Anhangs 22 AbwV i.V.m. § 1 AbwV Abwasserkataster

Bei Unternehmensstandorten mit einem Umweltmanagementsystem kann die Erstellung des Abwasserkatasters durch gleichwertige Dokumentationen erfüllt werden, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems erarbeitet wurden, wenn alle gemäß Buchstabe B des Anhangs 22 zur AbwV i.V.m. § 1 AbwV geforderten Angaben enthalten sind und wenn es sich ausschließlich um Abwasser aus einem Standort mit einem Umweltmanagementsystem handelt.

3.10 § 5 Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) Ausnahmen von der Mitteilungspflicht

Die Tatsache, dass ein Umweltmanagementsystem vorhanden ist, wird bei der Entscheidung über die Ausnahme von der Mitteilungspflicht zu Gunsten des Standortes berücksichtigt.

Dieser Erlass tritt zum 01. September in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 12.08.1998 (MBI. LSA, S. 1603) außer Kraft.